



**FACHVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA
THÜRINGEN**

Satzung

Fachverband Sanitär Heizung Klima Thüringen
Postfach 90 03 53 • 99106 Erfurt
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-0 • F 0361 6759-177
www.shk-thueringen.de

§ 1 - Name, Sitz und Bezirk

- 1 Der Verband führt den Namen
Fachverband Sanitär Heizung Klima Thüringen
- 2 Der Fachverband hat seinen Sitz in Erfurt.
- 3 Sein Bezirk erstreckt sich auf den Freistaat Thüringen.
- 4 Der Fachverband ist der Landesinnungsverband (LIV) auf der Grundlage der Handwerksordnung §§ 79 - 85.
- 5 Der Fachverband ist lt. § 80 der Handwerksordnung eine juristische Person des privaten Rechtes und wird mit Genehmigung seiner Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2 - Fachgebiet

- 1 Das Fachgebiet des Fachverbandes umfasst folgende Handwerke:
 - a) Klempner
 - b) Installateur und Heizungsbauer
 - c) Ofen- und Luftheizungsbauer
 - d) Behälter- und Apparatebauer
- 2 Werden durch Beschluss einer oder mehrerer Innungen auch handwerksähnliche Betriebe in die Innung aufgenommen, dann erweitert sich auch das Fachgebiet des Fachverbandes um diese handwerksähnlichen Gewerbe.

§ - 3 Aufgaben

- 1 Der Fachverband hat:
 - a) die Interessen der Handwerke und Gewerbe wahrzunehmen, für die er gebildet ist
 - b) die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen
 - c) den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen entsprechend der Möglichkeiten Gutachten zu erstatten.
- 2 Der Fachverband fördert die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den angeschlossenen Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder und der Einzelmitglieder.

Hierzu gehört insbesondere die Beratung, Unterrichtung und Förderung der gemeinsamen Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in technischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und sozialpolitischen Fragen.

- 3 Zur Förderung des Arbeitsfriedens schließt der Fachverband Vereinbarungen zur kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen (Tarifverträge).

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1 Handwerksinnungen, der im § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Fachverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden.
- 2 Selbständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke in der Handwerksrolle eingetragen sind, können dem Fachverband als Einzelmitglied beitreten.

Ist der selbständige Handwerker nicht Mitglied in der zuständigen Handwerksinnung und gehört diese dem Fachverband als Mitglied an, hat der Fachverband vor der Entscheidung über die Mitgliedschaft die zuständige Handwerksinnung anzuhören.
- 3 Natürliche oder juristische Personen anderer Berufe können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben jedoch nicht die Rechte und Pflichten nach §§ 7 und 8.
- 4 Personen, die sich um die Förderung des Fachverbandes oder eines der ihm angeschlossenen Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 - Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist bei der Geschäftsführung schriftlich zu stellen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Fachverbandes.

Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des erklärten Beitritts.
- 3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der mit 6monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes durch Einschreibebrief zu erklären ist
 - b) bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband

- d) im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 4 Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge endet erst mit dem Zeitpunkt, an dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- a) seine satzungsmäßigen Verpflichtungen grob verletzt
 - b) sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Verbandes oder eines seiner Organe grob zu schädigen geeignet ist
 - c) mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht der Vorstand im Hinblick auf den konkreten Anlass des Ausschlusses den sofortigen Vollzug beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht:

- a) nach Maßgabe der Satzung in den Organen des Verbandes mitzuwirken
- b) Rat und Unterstützung in allen Fragen, die zum Zwecke des Verbandes gehören, in Anspruch zu nehmen
- c) sich der bestehenden Einrichtungen des Verbandes zu bedienen.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die von dem Verband für notwendig erachteten Auskünfte wahrheits- und fristgemäß zu erteilen.

§ 9 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder (§ 12).

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Verbandes oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Verbandes mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn diese von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes gefordert wird.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

- 2 Bei Einladungen zur Mitgliederversammlung muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post und dem Tage der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen liegen. In besonderen, vom Vorsitzenden des Verbandes oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden für dringend erachteten Fällen, kann auch ohne Frist fernmündlich oder durch elektronische Post eingeladen werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt und über Anträge, die nicht spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung der Geschäftsführung zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers zum Vorjahr
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Geschäftsjahr
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- i) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
- j) die Beschlussfassung von Verträgen, durch welche dem Fachverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung

- k) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima
 - l) die Genehmigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen entgegenstehen.
- 5 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind:
- a) für die angeschlossene Innung der Obermeister oder sein Stellvertreter oder ein benannter Vertreter
 - b) das Einzelmitglied oder ein benannter Vertreter
 - c) die fördernden Mitglieder
 - d) die Ehrenmitglieder
 - e) der Vorstand und der Geschäftsführer des Fachverbandes.
- Vollmachten zur Vertretung (a) und (b) sind vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung niederzulegen.
- 6 Stimmberechtigt sind die zur Teilnahme berechtigten Vertreter der angeschlossenen Handwerksinnungen und der Sprecher der Einzelmitglieder (§ 12).
- Jeder hat eine Stimme.
- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. In diesem Fall hat der Teilnehmer für jedes vertretene andere Mitglied eine weitere Stimme. Die Stimmrechtsübertragungen sind vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung niederzulegen.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- 8 Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Sind jedoch sämtliche der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzulegen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand, die er zur nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 11 - Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesinnungsmeister), dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen

Mitglieder der Innung bzw. aus dem Kreis der Einzelmitglieder von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichberechtigte Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres zulässig. Der Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung beendet die Mitgliedschaft im Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen Mitgliederstruktur (Innungen und Einzelmitglieder), Gewerke und regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Gehört der Sprecher der Einzelmitglieder nicht dem Vorstand an, hat er das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

- 2 Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verband in allen Angelegenheiten.
- 3 Aufgabe des Vorstandes ist die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung, die Vorlage des Haushaltsplanes, der Beitragsordnung und des Beitragsatzes an die Mitgliederversammlung und die Einsetzung besonderer Ausschüsse.
- 4 Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- 6 Der Vorstand hat über dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.
- 7 Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes vornimmt, haften die Mitglieder des Verbandes nur mit dem Verbandsvermögen.

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verband die Haftung der Mitglieder auf das Verbandsvermögen beschränken.
- 8 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bis zu drei weitere Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtsperiode in den Vorstand kooptieren; Abweichungen von Ziffer 1 sind möglich.

§ 12 – Sprecher der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder wählen in einer getrennten Veranstaltung vor der Mitgliederversammlung ihren Sprecher auf die Dauer von 3 Jahren. § 11 Ziffer 1 gilt entsprechend.

Der Sprecher übt das Stimmrecht der Einzelmitglieder in der Mitgliederversammlung aus. Hierzu kann der Sprecher über die Geschäftsführung die Einzelmitglieder zu einer getrennten Veranstaltung vor der Mitgliederversammlung einladen.

§ 13 - Die Geschäftsführung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes unter Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet werden.

Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Vorstandes regionale Außenstellen errichten.

Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung und sonstige Angestellte werden durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt.

- 2 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist berechtigt, an Versammlungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen.
- 3 Die Geschäftsführung hat über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren. Sie hat die gleiche Verpflichtung den Angestellten der Geschäftsstelle aufzuerlegen.

§ 14 - Rechnungsprüfungsausschuss

- 1 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Fachverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Er hat die Jahresrechnung des Fachverbandes und die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 - Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Beitrag ist so zu bemessen, dass der sich danach ergebende Gesamtbetrag zur langfristigen Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes und aller sonstigen durch Beschluss des Vorstandes eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.
- 2 Die Höhe, die Berechnungsform und die Art der Erhebung des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Festlegung von Vorauszahlungen ist zulässig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in den Verband.
- 3 Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- 4 Ist das Einzelmitglied nicht Mitglied in der zuständigen Handwerksinnung und gehört diese dem Fachverband als Mitglied an, kann die Beitragsordnung einen Ausgleichsbeitrag vorsehen, der der zuständigen Handwerksinnung zusteht.

§ 16 - Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- 1 Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die darüber zu beschließen hat, bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Verbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so

findet die Abstimmung über die Auflösung des Verbandes in einer binnen 4 Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Verbandes etwa verbleibende Vermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Interesse der Wirtschaft des Verbandsbereiches zu verwenden.
- 3 Die §§ 41 bis 53 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 17 - Schiedsgericht zwischen Verband und Mitgliedern

- 1 Die Streitigkeiten, mit Ausnahme der Beitragspflicht, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern endgültig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
- 2 Jede Partei ist berechtigt und verpflichtet, für das Schiedsgericht einen Beisitzer zu benennen. Kommt eine Partei binnen einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage ab, an dem ihr die andere Partei die Benennung des eigenen Beisitzers mitteilt, ihren Verpflichtungen nicht nach, so geht das Recht der Bestellung dieses Beisitzers auf die andere Partei über.
- 3 Die beiden Beisitzer einigen sich dann auf die Person des Vorsitzenden. Kommt binnen einer Frist von 10 Tagen ab der Benennung des letzten Beisitzers eine Einigung nicht zustande, so ist der Präsident des Zentralverbandes SHK zu bitten, den Vorsitzenden zu bestellen. Der von ihm ernannte Vorsitzende kann von keiner Partei abgelehnt werden.

§ 18 - Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Der Fachverband SHK Thüringen ist der Landesinnungsverband für die Handwerke:

Installateur und Heizungsbauer, Klempner, Ofen- und Luftheizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer

Die Satzung des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Thüringen wurde

von der Gründungsdelegiertenversammlung am 22. März 1990 in Gera beschlossen.

Genehmigt durch den Minister für Wirtschaft und Technik Thüringen am 04. Juli 1991.

1. Satzungsänderung der § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 33 - Beiträge, beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 24. Januar 1992 in Weimar

2. Satzungsänderung der § 15 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 3, beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 06. November 1993 in Weimar

Genehmigung der 1. und 2. Satzungsänderung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr am 18. März 1994.

3. Satzungsänderung – Neufassung beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 05. Juni 1999 in Mühlhausen

Genehmigung der 3. Satzungsänderung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur am 24. August 1999.

4. Satzungsänderung – Neufassung beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 06. November 2002 in Schwabhausen.

Genehmigung der 4. Satzungsänderung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur am 28. November 2002.

5. Satzungsänderung der § 5 Abs. 2 und § 15 Abs. 4, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2006 in Suhl-Wichtshausen.

Genehmigung der 5. Satzungsänderung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit am 30. Januar 2007 von RD Köhler.

6. Satzungsänderung des § 1 Ziffer 1, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2017 in Seitenroda.

Genehmigung der 6. Satzungsänderung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 02. August 2017.

7. Satzungsänderung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. Juni 2018 in Nohra

Diese 7. Satzungsänderung ist bis zur Genehmigung vorläufig.